

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion

Referat D.2: Sozialschutz

Kontakt: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien

Manuskript abgeschlossen im Juli 2023

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäische Union, 2023



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABI. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE	6
Mutterschaft	7
Kindergeld	8
Elterngeld	10
Familienbeihilfe	13
GESUNDHEIT	16
Die Leistungen der Krankenversicherung im Krankheitsfall	17
Krankenversicherung	19
INVALIDITÄT	22
Invalidenrente	23
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	25
ALTER UND HINTERBLIEBENE	28
Altersrente	29
Hinterbliebenenrente	32
SOZIALHILFE	35
Sozialhilfe	36
Langzeitpflege	38
ARBEITSLOSIGKEIT	44
Arbeitslosigkeit	45
UMZUG INS AUSLAND	48
Wie werden Beiträge aus einem anderen Staat berücksichtigt?	49
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT	
Wohnsitz	

Familie

Mutterschaft

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über die Sozialleistungen, die Sie in Rumänien als Mutter in Anspruch nehmen können.

Es werden folgende Leistungen beschrieben:

- Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld (concediu medical și indemnizație pentru maternitate);
- Mutterschutz (concediu medical și indemnizație de risc maternal).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld (concediu medical și indemnizație pentru maternitate) stehen der schwangeren Frau und der Mutter in den ersten sechs bis acht Wochen nach der Entbindung zu (im Wochenbett) und belaufen sich auf 126 Kalendertage.

Mutterschutz (concediu medical şi indemnizaţie de risc maternal) steht schwangeren Frauen oder Müttern im Wochenbett zu, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben und denen der Arbeitgeber keine risikolosen Arbeitsbedingungen für ihre eigene Gesundheit oder für die ihres Kindes garantieren kann. Das Mutterschutzgeld wird für maximal 120 Tage vor und nach dem Mutterschaftsurlaub auf Empfehlung des Haus- oder des Frauenarztes gewährt.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- · Ihr Hauptwohnsitz muss in Rumänien sein;
- Sie müssen zusammen mit dem Kind/den Kindern wohnen, für das/die Sie die Leistung beantragen;
- Sie haben mindestens 6 Monate in den 12 Monaten vor dem Mutterschaftsurlaub in die Sozialversicherung gezahlt.

Um Mutterschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Hauptwohnsitz ist in Rumänien;
- Sie sind angestellt und beantragen Mutterschutz vor dem Mutterschaftsurlaub oder, wenn Sie im Wochenbett sind oder stillen, nehmen diese Leistung nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs in Anspruch und nur, wenn Sie kein Kindergeld bis zum Erreichen des zweiten Lebensjahres des Kindes beantragt haben.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird der Mutter für einen Zeitraum von 126 Kalendertagen gewährt, nämlich während des Mutterschaftsurlaubs. Dieser besteht aus 63 Urlaubstagen vor der Entbindung und 63 Tagen nach der Entbindung. Die ersten 42 Tage nach der Geburt des Kindes sind Pflicht. Die restlichen 84 Tage können ausgelassen werden, wenn die Mutter sie nicht benötigt, oder sie können früher vor oder später nach der Geburt in Anspruch genommen werden.

Das Mutterschaftsgeld beträgt 85 % des Durchschnittseinkommens der Mutter in den letzten sechs Monaten vor dem Mutterschaftsurlaub. Diese Leistung wird für die 126 Tage des Mutterschaftsurlaubs gewährt, auch wenn das Kind tot geboren wird.

Das Mutterschaftsgeld wird nicht besteuert.

Das Mutterschutzgeld

Das Mutterschutzgeld beträgt 75 % des Durchschnittseinkommens der Mutter in den letzten 6 Monaten vor dem Beantragen der Leistung und wird für maximal 120 Tage gewährt.

Für Angestellte werden Mutterschaftsurlaub und Mutterschutz von dem Arbeitgeber auf Empfehlung des Fach- oder Hausarztes geleistet. Eine schwangere Angestellte muss den Arbeitgeber schriftlich unter Vorlage des ärztlichen Attestes darüber in Kenntnis setzen. Mutterschafts- und Mutterschutzgeld werden vom Arbeitgeber geleistet.

Selbstständige müssen ihren Antrag auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld bei der zuständigen Krankenkasse stellen, die diese Leistung übernimmt.

Fachsprache übersetzt

- **Mutterschaftsurlaub**: Die Freistellung der Schwangeren oder der Mütter im Wochenbett auf Empfehlung des Fach- oder Hausarztes.
- **Selbstständige/r**: Eine zur Ausübung jeder Form von legaler Wirtschaftstätigkeit berechtigte Person, die hauptsächlich die eigene Arbeitskraft dafür einsetzt.

Antragsformulare

Antrag auf Sozialleistungen, außer Renten

Ihre Rechte

Der unten aufgeführte Link bietet Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seite gehört nicht der Europäischen Kommission und stellt nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

• Gesetz über Mutterschutz am Arbeitsplatz

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

Bezirksrentenkassen und andere Sozialversicherungen.

Kindergeld

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über die Sozialleistungen für Kinder in Rumänien.

Die folgende Leistung wird beschrieben: Staatliche Kinderzulage (*alocație de stat pentru copii*).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Staatliche Kinderzulage (alocație de stat pentru copii)

- Die staatliche Zulage wird Kindern unter 18 Jahren gewährt, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Rumänien haben.
- Jugendliche über 18 Jahre, die das Gymnasium oder eine Berufsschule besuchen, können bis zum Abschluss der Ausbildung diese Zulage in Anspruch nehmen. Die

Zulage steht Jugendlichen, die das Schuljahr wiederholen, nicht zu, mit Ausnahme der durch ärztliches Attest bestätigten Wiederholung wegen Krankheit.

- Junge Menschen mit Behinderung unter 26 Jahre, die eine Form voruniversitärer Ausbildung absolvieren.
- Nießnutzer der staatlichen Zulage ist das Kind selbst.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um die staatliche Kinderzulage zu erhalten, müssen die Kinder:

- Ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Rumänien haben;
- Ein Gymnasium oder eine Berufsschule besuchen, falls sie über 18 Jahre alt sind.

Kinder ausländischer oder staatenloser, in Rumänien lebenden Eltern, erhalten die staatliche Zulage, wenn sie bei ihren Eltern wohnen.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Der monatliche Betrag der Kinderzulage variiert je nach Kindesalter. Die Kinderzulage wird monatlich gezahlt.

Kindesalter	Leistungshöhe
Unter zwei Jahren (drei Jahren bei Kindern mit Behinderung)	631 RON
Zwischen zwei und 18 Jahren (oder bis zum Abschluss des Gymnasiums/der Berufsschule) sowie Jugendliche mit Behinderungen unter 26 Jahren, die eine Art vor-universitärer Ausbildung absolvieren.	256 RON
Zwischen drei und 18 Jahren (bei Kindern mit Behinderung)	631 RON

Die Eltern eines Neugeborenen müssen die Zulage an ihrem Wohnort beantragen. Dafür benötigen sie folgende Dokumente:

- Antragsformular;
- Geburtsurkunde des Kindes;
- Personalausweis des Elternteils, der das Kindergeld für sein Kind erhält;
- Kontoauszug, wenn das Kindergeld auf ein Bankkonto überwiesen werden soll.

Gegebenenfalls können weitere Dokumente benötigt werden, z. B.:

- Heiratsurkunde der Eltern;
- Scheidungsurkunde der Eltern und Sorgerechtsbescheinigung;
- Bescheinigung über ein gerichtliches Sorgerechtsurteil, Adoption, Unterbringung, Notunterbringung, Vormundschaft;
- Bescheinigung über den Behinderungsgrad des Kindes.

Die Kinderzulage wird per Postanweisung oder Überweisung auf ein Bankkonto gezahlt.

Die Kinderzulage wird nach Vereinbarung an einen der beiden Elternteile gezahlt und, wenn keine Einigung besteht, auf Entscheidung der Vormundschaft oder nach richterlicher Entscheidung, an den Sorgerecht habenden Elternteil.

Die Kinderzulage kann auch an Erziehungsberechtigte, Betreuer, Pflegeeltern sowie an Sozialarbeiter und Adoptiveltern gezahlt werden.

Die Zulage wird nicht besteuert.

Antragsformulare

Antrag auf Kindergeld

Ihre Rechte

Der unten aufgeführte Link bietet Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seite gehört nicht der Europäischen Kommission und stellt nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

Staatliche Kinderzulage

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

An Ihre Gemeindeverwaltung. Wenn Sie in Bukarest leben, ist die Bezirksverwaltung Ihres Stadtbezirks dafür zuständig.

Elterngeld

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über die Sozialleistungen, die Erziehenden von Kindern unter zwei Jahren (drei bei Kindern mit Behinderung) zustehen.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Elternzeit und Elterngeld (concediu pentru creșterea copilului și indemnizație pentru creșterea copilului);
- Elternzeit und Elterngeld für ein Kind mit Behinderung (concediu pentru creșterea copilului cu handicap și indemnizație pentru creșterea copilului cu handicap);
- Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf (stimulent de insertie).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Elternzeit und Elterngeld (concediu pentru creșterea copilului și indemnizație pentru cresterea copilului)

Elternzeit und Elterngeld stehen leiblichen Eltern zu, aber auch Adoptiveltern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern, Notunterbringungsleistenden, die mit dem Kind/den Kindern zusammenwohnen, für das/die sie Sozialleistung beantragen, mit Ausnahme der Sozialarbeiter. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in Rumänien.

Elternzeit und Elterngeld für ein Kind mit Behinderung (concediu pentru creșterea copilului cu handicap și indemnizație pentru creșterea copilului cu handicap)

Die Elternzeit und die Geldleistung werden maximal für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes gewährt, bzw. für die ersten drei Lebensjahre bei Kindern mit Behinderung.

Die Elternzeit für ein Kind mit Behinderung kann auf Antrag eines der leiblichen oder Adoptiveltern, eines Erziehungsberechtigten usw. bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes verlängert werden.

Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf (stimulent de inserţie)

Die Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf ist ein monatlicher Betrag, den Eltern in Anspruch nehmen können, wenn sie vor dem Ende der Elternzeit ins Berufsleben zurückkehren wollen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Elternzeit, Elterngeld und die Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen zusammen mit dem Kind/den Kindern wohnen, für das/die Sie die Leistung beantragen, dieses/diese erziehen und pflegen.
- Ihr Wohnsitz muss in Rumänien sein.
- In den letzten 2 Jahren vor der Geburt/Adoption/Übernahme der Erziehung oder Pflege des Kindes haben Sie 12 Monate steuerpflichtige Einnahmen erzielt, oder Sie erfüllen eine bzw. mehrere der folgenden Bedingungen, z. B.: Sie haben Arbeitslosengeld bezogen, waren als arbeitssuchend bei Arbeitsagenturen erfasst, Sie waren krankgeschrieben und haben Krankenversicherungsleistungen oder eine Invalidenrente bezogen usw.

Wenn beide Eltern die Voraussetzungen zur Bewilligung der Elternzeit erfüllen, wird mindestens ein Monat der Elternzeit dem Elternteil gewährt, der dieses Recht nicht in Anspruch genommen hat. Wenn die Mutter, z. B., Elternzeit und Elterngeld beantragt hat, muss der Vater einen Monat Elternzeit beantragen und umgekehrt.

Der Anspruch auf Elterngeld wird ausgesetzt, wenn dem Anspruchsberechtigten während der Zeit, in der er Elterngeld bezieht, die elterlichen Rechte oder die Erziehungsberechtigung entzogen werden, wenn er eine Freiheitsstrafe einbüßt, oder wenn er sich seit mehr als 30 Tagen in Untersuchungshaft befindet oder ein versteuerbares Einkommen von über 6 570 RON pro Jahr bezieht usw.

Folgende Einkommenskategorien können mit dem Elterngeld kumuliert werden:

- Aus dem individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag rechtmäßig resultierende Entgelte, wenn sie nicht auf die effektive Ausübung einer Tätigkeit während der Elternzeit zurückzuführen sind;
- Die Vergütungen der Kommunal- und Bezirksräte.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Eltern/Pflegeeltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderung erhalten Elternzeit und Elterngeld bis zum Erreichen des dritten oder des siebten Lebensjahres des Kindes. Die Höhe der Leistung liegt zwischen 1 314 RON und 8 500 RON pro Monat. Während der vierjährigen Verlängerung im letzteren Fall wird die Leistung auf dem Mindestwert von 1 314 RON, d.h. das 2,5-fache des sozialen Referenzindikators von 525,50 RON, festgelegt.

Die Mindestleistung ist zahlbar für jedes Kind, das in einer Mehrlingsgeburt geboren wurde, beginnend mit dem zweiten Kind einer solchen Geburt.

Menschen mit schweren oder schwersten Behinderungen, die unterhaltsberechtigte Kinder mit Behinderungen haben und über kein Einkommen verfügen mit Ausnahme von Invaliditätsleistungen, haben Anspruch auf eine monatliche Unterstützung in Höhe von 45 % des Elterngeld-Mindestbetrags, bis das Kind drei Jahre alt ist und 35 % des Elterngeld-Mindestbetrags für ein Kind zwischen drei und sieben Jahren.

Kindererziehende mit schwerer oder schwerster Behinderung, welche die Bedingungen für die Elternzeit und das Elterngeld nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine monatliche Unterstützung in Höhe von:

- 45 % des Elterngeld-Mindestbetrags bis zum Erreichen des zweiten Lebensjahres;
- 15 % des Elterngeld-Mindestbetrags für ein Kind zwischen zwei und sieben Jahren.

Personen, die unterhaltsberechtigte Kinder mit Behinderungen haben und die Bedingungen für die Elternzeit und das Elterngeld nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine monatliche Unterstützung in Höhe von 35 % des Elterngeld-Mindestbetrags bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und in der Höhe von 15 % für ein Kind zwischen drei und sieben Jahren.

Eine der Personen, die ein Kind mit einer schweren oder schwersten Behinderung effektiv betreuen, hat Anspruch auf eine Verringerung der Arbeitszeit um vier Stunden pro Monat, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, und hat Anspruch auf eine monatliche Beihilfe in Höhe von 50 % des Mindestbetrags des Kindergeldes, d.h. 657 RON.

Personen, die Elterngeld oder eine Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf beantragen, müssen bei der Verwaltung der/des Gemeinde/Stadt/Bezirks ihres Wohnsitzes einen Antrag stellen und folgende Dokumente beifügen:

- Kopie des Personalausweises und der Geburtsurkunde des Kindes, für das die Leistung beantragt wird, gegebenenfalls des Familienbuches, alle durch den zuständigen Beamten als mit dem Original übereinstimmend bestätigt;
- Nachweise, die das Verhältnis zwischen Antragsteller und Kind bei Adoption, Erziehungsberechtigung oder Pflege attestieren;
- Nachweise über die Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen des Antragstellers während 12 Monate in den letzten zwei Jahren vor der Geburt/Adoption/Übernahme der Erziehung oder Pflege des Kindes, oder Nachweise darüber, dass die Lage des Antragsstellers ihn zur Gewährung der Leistung berechtigt;
- · Nachweis über die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung;
- Gegebenenfalls andere Nachweise über den Leistungsanspruch des Antragstellers auf Elternzeit und Elterngeld.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung seiner Lage innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Erziehende, die vor dem Ende der Elternzeit ins Berufsleben zurückkehren möchten, bevor das Kind 6 Monate alt ist (oder 1 Jahr bei einem Kind mit Behinderung), erhalten eine monatliche Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf in Höhe von 1 500 RON. Der Betrag wird gewährt bis das Kind 2 Jahre alt ist, bzw. 3 Jahre bei einem Kind mit Behinderung.

Personen, die in Elternzeit sind und entscheiden, ins Berufsleben zurückzukehren, nachdem das Kind 6 Monate alt geworden ist bzw. 1 Jahr bei einem Kind mit Behinderung, erhalten eine monatliche Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf in Höhe von 650 RON. Der Betrag wird gewährt bis das Kind 2 Jahre alt ist, bzw. 3 Jahre bei einem Kind mit Behinderung.

Elternzeit und Elterngeld enden mit der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit und der Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf.

Das Elterngeld und die Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf werden nicht besteuert und sie sind frei von Sozialversicherungsbeiträgen.

Das Elterngeld und die Zulage für den Wiedereinstieg in den Beruf werden monatlich per Postanweisung oder Überweisung auf das Bankkonto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

Fachsprache übersetzt

• **Sozialer Referenzindikator (SRI)**: Der Betrag in Lei, der als Grundlage für die Berechnung verschiedener Sozialleistungen in Rumänien dient. Am 1. Januar 2023 beträgt der SRI 525,50 RON.

Antragsformulare

• Antrag auf Erziehungsgeld/auf Beihilfe für den Wiedereinstieg in den Beruf

Ihre Rechte

Der unten aufgeführte Link bietet Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seite gehört nicht der Europäischen Kommission und stellt nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

 Voraussetzungen und Unterlagen für den Antrag auf Kindergeld/auf Beihilfe für den Wiedereinstieg in den Beruf

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

An die Verwaltung Ihrer Gemeinde/Stadt oder Ihres Stadtbezirks in Bukarest.

Familienbeihilfe

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über Sozialleistungen für Familien mit geringem Einkommen, für die Unterstützung der Familie in der Kindererziehung und Kinderpflege.

Die folgende Leistung wird beschrieben: Familienbeihilfe (alocație pentru susținerea familiei).

Wann kann ich Leistungen beantragen?

Familienbeihilfe (alocatie pentru sustinerea familiei)

Die Familienbeihilfe ist eine Sozialleistung zur Unterstützung der Familien mit geringem Einkommen, die Kinder unter 18 Jahren erziehen.

Diese Beihilfe ergänzt das Familieneinkommen und sorgt für die Verbesserung der Bedingungen für die Erziehung, Pflege und Ausbildung der Kinder, die dadurch zum Besuch von Schulen motiviert werden sollen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um die Familienbeihilfe zu erhalten, müssen Familien oder Alleinerziehende folgende Voraussetzungen erfüllen:

- · Ihren Wohnsitz in Rumänien haben;
- Mit dem Kind/den Kindern, das/die sie erziehen, zusammenwohnen;
- Das Kind/die Kinder muss/müssen ohne Unterbrechungen eine Schule besuchen und eine Note von mindestens acht (von 10) im Verhalten haben;
- Das monatliche Durchschnittseinkommen pro Familienmitglied darf maximal 1,06 des sozialen Referenzindikators, d.h. 557 RON pro Monat betragen.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Der Betrag der Familienbeihilfe wird auf der Grundlage des sozialen Referenzindikators (SRI), des Nettodurchschnittseinkommens jedes Familienangehörigen und der Anzahl der Familienangehörigen berechnet. Der SRI wird in regelmäßigen Abständen von der Regierung festgelegt und beträgt am 1. Januar 2023 525,50 RON.

Um Beihilfe zu erhalten, müssen die Eltern bei der Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Antrag stellen, dem eine eidesstattliche Erklärung und die Unterlagen bezüglich der Familienangehörigen und ihres Einkommens beigefügt werden und, gegebenenfalls, Unterlagen über den Schulbesuch der zu erziehenden Kinder.

Der Betrag der Familienbeihilfe für Familien mit Nettoeinkommen unter 0,40 SRI (210,20 RON pro Monat) pro Familienangehörigen beläuft sich auf:

Kinderzahl	Leistungsbetrag
1	0,1640 SRI (87 RON)
2	0,3280 SRI (173 RON)
3	0,4920 SRI (259 RON)
4 oder mehr	0,6560 SRI (345 RON)

Der Betrag der Familienbeihilfe für Familien mit Nettoeinkommen zwischen 0,40 SRI (210,20 RON pro Monat) und 1,06 SRI (557 RON pro Monat) pro Familienangehörigen beläuft sich auf:

Kinderzahl	Leistungsbetrag
1	0,1500 SRI (79 RON)
2	0,3000 SRI (158 RON)
3	0,4500 SRI (237 RON)
4 oder mehr	0,6000 SRI (316 RON)

Der Betrag der Beihilfe für Alleinerziehende mit Nettoeinkommen unter 0,40 SRI (210,20 RON pro Monat) beläuft sich auf:

Kinderzahl	Leistungsbetrag
1	0,214 SRI (113 RON)
2	0,428 SRI (225 RON)
3	0,642 SRI (338 RON)
4 oder mehr	0,856 SRI (450 RON)

Der Betrag der Familienbeihilfe für Alleinerziehende mit Nettoeinkommen zwischen 0,40 SRI (210,20 RON pro Monat) und 1,06 SRI (557 RON pro Monat) pro Familienangehörigen beläuft sich auf:

Kinderzahl	Leistungsbetrag
1	0,204 SRI (108 RON)
2	0,408 SRI (215 RON)
3	0,612 SRI (322 RON)
4 oder mehr	0,816 SRI (429 RON)

Fachsprache übersetzt

- **Sozialer Referenzindikator (SRI)**: Der Betrag in Lei, der als Grundlage für die Bemessung verschiedener Sozialleistungen in Rumänien dient, einschließlich der Familienbeihilfe.
- **Alleinerziehende/r**: Familie, die aus einem einzigen Erwachsenen und den von ihm erzogenen Kindern besteht, die mit ihm zusammen wohnen.

Antragsformulare

• Eidesstattliche Erklärung und Antrag auf Familienleistungen

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

- Informationen über die sozialen Familienleistungen
- <u>Unterlagen bezüglich des Familieneinkommens</u>

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Familienleistungen: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland

An wen muss ich mich wenden?

An Ihre Gemeindeverwaltung.

Gesundheit

Die Leistungen der Krankenversicherung im Krankheitsfall

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über die Gesundheitspflegeleistungen, die Sie in Rumänien in Anspruch nehmen können, wenn Sie arbeitsunfähig sind.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (concediu medical şi indemnizaţie pentru incapacitate temporară de muncă);
- Leistungen für Kinderkrankenpflege (concediu medical şi indemnizaţie pentru îngrijirea copilului bolnav).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (concediu medical şi indemnizație pentru incapacitate temporară de muncă)

Diese Leistungen stehen Angestellten und Selbstständigen mit Wohnsitz in Rumänien zu, bei gewöhnlichen Erkrankungen und Unfällen außerhalb der Arbeitszeit. Die Geldleistung ersetzt ein Einkommen, das sie wegen der Erkrankung nicht erzielen können.

Leistungen für Kinderkrankenpflege (concediu medical şi indemnizaţie pentru îngrijirea copilului bolnav)

Wenn Ihr unter sieben Jahre altes Kind krank wird, können Sie Ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen, um das Kind zu pflegen. Das gilt auch, wenn Ihr Kind eine Behinderung hat und unter 18 Jahren ist oder wenn Ihr Kind schwere Erkrankungen hat und unter 16 Jahren ist.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Anspruch auf diese Leistungen haben Angestellte, Selbstständige mit Wohnsitz in Rumänien und Arbeitslose.

Eine andere Voraussetzung, die in den meisten Fällen zu erfüllen ist: Die betroffene Person hat in den letzten 12 Kalendermonaten mindestens sechs Monate Krankenkassenbeiträge gezahlt. Diese Bedingung gilt nicht für Menschen, die an Tuberkulose oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leiden, oder mit HIV infiziert/an AIDS erkrankt sind.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Leistung bei Arbeitsunfähigkeit

Arbeitende, die vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten eine Geldleistung in Höhe von 75 % ihres Monatsdurchschnittslohns, auf der Grundlage der letzten sechs Monatslöhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Wenn der Leistungsbeantragende sich einem dringenden OP-Eingriff unterziehen muss, an Tuberkulose oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leidet, oder mit HIV infiziert/an AIDS erkrankt ist, steht ihm eine Geldleistung in Höhe seines Monatsdurchschnittslohns 711.

Diese Geldleistung wird maximal 183 Tage im Jahr für jede Krankheitsart bezahlt, in bestimmten Fällen auch länger. Bei Tuberkulose wird die Geldleistung ein ganzes Jahr bezahlt. Es besteht die Möglichkeit, diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern.

Wenn sich die Gesundheitslage des Arbeitsunfähigen nach dieser Frist nicht gebessert hat, kann der behandelnde Arzt die vorübergehende oder definitive Verrentung empfehlen.

Leistungen für Kinderkrankenpflege

Eltern, die zu Hause bleiben, um ihr krankes Kind zu pflegen, erhalten 85 % ihres Monatsdurchschnittslohns für maximal 45 Tage im Jahr, in bestimmten Fällen auch darüber hinaus.

Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der betroffene Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber darüber informieren und spätestens fünf Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Atteste darüber vorlegen.

Wenn der Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit hat, kann er eine Expertise verlangen. Die Bezirkskrankenkasse kann ebenfalls eine Expertise verlangen, auch wenn der Betroffene ein Attest vorgelegt hat.

Fachsprache übersetzt

- **Krankenversicherung**: Jede Person mit Hauptwohnsitz in Rumänien kann das rumänische Krankenversicherungssystem in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens sechs Monatsbeiträge in den letzten 12 Kalendermonaten geleistet hat. Diese Beiträge leistet für Angestellte der Arbeitgeber. Selbstständige zahlen sie selbst.
- Hauptwohnsitz: Das Land, in dem Sie leben und Ihre Tätigkeit ausüben.
- **Geldleistung**: Geldbetrag, der unter bestimmten Bedingungen von der Sozialversicherung geleistet wird.

Antragsformulare

• https://www.casmb.ro/atl uploads.pf concedii contract.php

Ihre Rechte

Der unten aufgeführte Link bietet Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seite gehört nicht der Europäischen Kommission und stellt nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

• Personenkategorien, die Anspruch auf Krankheitsurlaub und Gesundheitsleistungen haben

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

An Ihre Bezirkskrankenkasse.

Krankenversicherung

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über die Krankenversicherung und die Leistungen, die Sie in Anspruch nehmen können, wenn Sie in Rumänien krankenversichert sind.

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Krankenversicherten in Rumänien stehen bestimmte ärztliche Leistungen zu, darunter regelmäßige Gesundheitskontrollen sowie medizinische Versorgung im Krankheitsfall.

Jeder Versicherte muss bei einem Familienarzt angemeldet sein, der sein erster Kontakt für regelmäßige Untersuchungen und bei Gesundheitsproblemen ist, insofern diese kein Notfall sind.

Wenn der Familienarzt Gesundheitsprobleme feststellt, die er nicht behandeln kann, wird der Patient zum Facharzt überwiesen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Jeder Bürger mit Hauptwohnsitz in Rumänien kann das rumänische Krankenversicherungssystem ab dem Anfangsdatum der Beitragszahlung in die Krankenkasse in Anspruch nehmen. Personen ohne Einkommen leisten 12 Monate den Krankenversicherungsbeitrag, der für sechs Bruttomindestlöhne zu zahlbar ist. Folgende Personen sind kostenlos versichert:

- Kinder zwischen null und 18 Jahren;
- Jugendliche zwischen 18 und 26 Jahren, wenn sie Studenten sind und nicht arbeiten. Das gilt auch für Jugendliche, die keine Studenten sind, aber kein Arbeitseinkommen erzielen und keine Sozialhilfe beziehen;
- Rentner:
- Personen, die Arbeitslosengeld beziehen;
- Personen, die Sozialhilfe beziehen.

Personen ohne Krankenversicherung können medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie:

- Sich einem dringenden OP-Eingriff unterziehen müssen;
- An Tuberkulose oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leiden;
- HIV-infiziert/an AIDS erkrankt sind;
- Schwanger oder im Wochenbett sind.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Krankenversicherten in Rumänien stehen Grundleistungen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen zu, ab dem ersten Krankheits- oder Unfalltag bis zur Genesung. Das Grundleistungspaket wird regelmäßig vom Gesundheitsministerium aktualisiert. Das Paket umfasst folgende Leistungen:

- Medizinische und chirurgische Behandlungen im Notfall;
- Medizinische Prävention, Untersuchungen und Analyse des Krankheitsrisikos;
- Medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen oder bei Verschlechterung chronischer Krankheiten;
- Medizinische Leistungen bei chronischen Krankheiten, aktive Beobachtung chronischer Krankheiten wie Herz- und Gefäßkrankheiten, Diabetes Typ 2, Bronchialasthma, chronisch obstruktive Lungenerkrankung, chronische Nierenerkrankungen;

- Paraklinische Leistungen in der Fachambulanz;
- Zahnärztliche Leistungen (ein kostenloser Zahnarztbesuch jährlich und einige andere kostenlose Leistungen);
- Tagesklinische Behandlungen und Krankenhausaufenthalte;
- Häusliche Krankenpflege;
- Medikamente mit und ohne Selbstbeteiligung in der ambulanten Pflege;
- Medizinische Sachleistungen.

Die Versicherten müssen für die notwendigen Medikamente bezahlen, wenn sie nicht stationär behandelt werden. Gewisse Medikamente sind kostenlos oder preisgünstiger (zuzahlungspflichtig) für bestimmte soziale Gruppen und für Rentner. Die Liste dieser Medikamente wird von der Nationalen Krankenkasse veröffentlicht.

Fachsprache übersetzt

- **Familienarzt**: Familienmediziner/Allgemeinmediziner, bei dem jeder Krankenversicherter angemeldet ist, um medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu können.
- **Tagesklinische Behandlung**: Krankenhausaufenthalt von maximal 12 Stunden. Für medizinische Notfälle, die vom Fachpersonal behandelt werden müssen, oder wenn die medizinische Diagnose und die Behandlung des Versicherten nicht außerhalb des Krankenhauses stattfinden können.
- **Stationäre Behandlung**: Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden. Gilt für Entbindungen, für Notfälle, bei denen der Patient ständig unter medizinischer Beobachtung bleiben muss, für ansteckende Krankheiten, bei denen der Patient isoliert werden muss.
- Paraklinische Leistungen in der Fachambulanz: Laboruntersuchungen, die ambulant gemacht werden können.
- Chronische Krankheit: Dauerkrankheit mit langsamem Verlauf.
- Akute Krankheit: Rasch verlaufende Krankheit mit Krisencharakter.
- **Medizinische Sachleistungen**: Für die Rehabilitation notwendige Seh- und Hörhilfen, Prothesen, Gehhilfen.

Antragsformulare

- Antrag auf Versicherungsbescheinigung
- Antrag auf Leistung von Medizinprodukten
- Antrag auf häusliche Krankenleistungen
- Vertragsformular für nicht angestellte freiwillig Versicherte
- Antrag auf Vertragsabschluss für nicht angestellte Personen

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

- Rechte und Pflichten der Versicherten
- Wie beweise ich, dass ich krankenversichert bin?

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

Die Nationale Rentenkasse (CNPP)
Calea Călărașilor 248, Bl. S19, Bereich 3
030634 Bukarest
RUMÄNIEN
Tel. +40 800800950
http://www.cnas.ro/

Landkreis Krankenversicherung

Invalidität

Invalidenrente

Dieses Kapitel enthält Informationen über Leistungen für Menschen mit Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Invalidenrente (pensie de invaliditate);
- Betreuerleistung (indemnizație de însoțitor).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Invalidenrente (*pensie de invaliditate*) steht Menschen zu, die ihre Erwerbsfähigkeit voll oder teilweise verloren haben, entweder infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, oder aufgrund anderer Krankheiten und Unfälle.

Je nach Erwerbsunfähigkeitsgrad kann die Invalidität wie folgt eingestuft werden:

- Grad I, wenn die betroffene Person ihre Erwerbsfähigkeit vollständig verloren hat und völlig auf fremde Hilfe angewiesen ist;
- Grad II, wenn die betroffene Person ihre Erwerbsfähigkeit vollständig verloren hat, aber nicht auf fremde Hilfe angewiesen ist;
- Grad III, wenn die betroffene Person mindestens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, aber eine berufliche Tätigkeit in Teilzeit ausüben kann.

Die **Bretreuerleistung** (*indemnizație de însoțitor*) steht Rentnern mit dem Invaliditätsgrad I zu.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Invalidenrente zu beziehen, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind/waren im öffentlichen Rentensystem versichert;
- Sie haben mindestens die Hälfte Ihrer Erwerbsfähigkeit verloren;
- Ihr Gesundheitszustand wurde durch ein ärztliches Gutachten der Sozialversicherung in einen Invaliditätsgrad eingestuft;
- Sie haben die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht.

Die Bezieher einer Invalidenrente müssen sich bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, in regelmäßigen Abständen zwischen einem Jahr und drei Jahren, erneuten Feststellungsuntersuchungen unterziehen. Der medizinische Gutachter der Sozialversicherung entscheidet nach jeder Feststellungsuntersuchung, ob der Bezieher von Invalidenrente bei dem gleichen Invaliditätsgrad bleibt, neu eingestuft wird oder wieder arbeitsfähig ist.

Wenn der Leistungsbezieher sich absichtlich diesen Feststellungsuntersuchungen entzieht, wird die Zahlung der Invalidenrente, je nach Fall, ausgesetzt oder eingestellt. Die Zahlungsaussetzung tritt in dem darauf folgenden Monat ein. Die Zahlungseinstellung tritt nach 12 Monaten ab dem Versäumnisdatum der obligatorischen Feststellungsuntersuchung ein.

Es gibt einige Ausnahmen von den regelmäßigen Feststellungsuntersuchungen:

- Wenn der Leistungsbezieher an einer Invalidität leidet, die zum definitiven Verlust seiner Erwerbsfähigkeit geführt hat;
- Wenn der Leistungsbezieher das gesetzliche Rentenalter erreicht hat;
- Wenn der Leistungsbezieher noch fünf Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters hat und die Beitragszeiten erfüllt sind.

Beim Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Rentenalter und Mindestbeitragszeiten) geht die Invalidenrente in die Altersrente über und die Rentenhöhe wird automatisch nach dem höheren Betrag festgesetzt.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Die Höhe der Invalidenrente wird auf der Grundlage der Beitragszeiten und der Referenzeinkommen im Berufsleben des Antragstellers berechnet, unter Berücksichtigung seines Invaliditätsgrades und dem Wert der Rentenpunkte (d.h. 1 785 RON seit Januar 2023).

Bei der Berechnung der Invalidenrente wird wegen der Invalidität ein Bonus für die fehlenden Beitragszeiten hinzugerechnet.

Um Invalidenrente zu beziehen, muss der Antragsteller bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Rentenkasse eine Rentenakte einreichen, die Rentenantrag, Arbeitsbuch, Lohn- und Gehaltsabrechnungen und verbundene Zuschläge, ärztliches Attest über die Erwerbsfähigkeit, Personenstandsurkunden und, von Fall zu Fall, auch andere Unterlagen umfasst.

Die Betreuerleistung wird auf Antrag des Rentners mit einem Invaliditätsgrad I gewährt und beträgt 80 % des zum entsprechenden Zeitpunkt gültigen Rentenpunkts (1 428 RON seit Januar 2023).

Leistungsbezieher einer staatlichen Invalidenrente für Krankheiten, die eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausschließen, können auch eine Privatrente oder einen Zusatzbetrag in Anspruch nehmen, wenn sie Beiträge in die privat verwalteten Altersversorgungssysteme gezahlt haben. Der Zusatzbetrag steht nur den Beitragszahlern in Rentenfonds zu, die nicht genug Beiträge für eine Privatrente geleistet haben.

Um Privatrente/den Zusatzbetrag zu erhalten, müssen die Beitragszahler einen Antrag an den Verwalter seines Rentenfonds stellen.

Die Invalidenrente wird monatlich per Postanweisung oder Banküberweisung ausgezahlt.

Fachsprache übersetzt

- **Beitragszeiten**: Beitragspflichtige Zeiten für Pflichtversicherte des öffentlichen Rentensystems, sowie für Sozialversicherte, die in das öffentliche Rentensystem Beiträge eingezahlt haben.
- **Potentielle Beitragszeit**: Zeitraum, der bei der Berechnung der Invalidenrente als Beitragszeit angerechnet wird, als Ausgleich für die Beitragszeiten, die wegen Invalidität ausgefallen sind.

Antragsformulare

- Antrag auf Invalidenrente
- Antrag auf medizinisches Gutachten über die Erwerbsfähigkeit

Ihre Rechte

Der unten aufgeführte Link bietet Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seite gehört nicht der Europäischen Kommission und stellt nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar.

Zusätzliche Informationen über die Invalidenrente

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

Die Nationale Rentenkasse (CNPP)

Str. Latinănr. 8, Bereich 2 020793 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 800826727 https://www.cnpp.ro/home

Grafschaftstaatliche Rentenversicherung

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Dieses Kapitel enthält Informationen über die wichtigsten Geldleistungen an die Geschädigten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Leistung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (*indemnizație pentru incapacitate temporară de muncă*);
- Leistung für einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel (*indemnizație pentru trecerea temporară în alt loc de muncă*);
- Leistung für eine Arbeitszeitverkürzung (indemnizație pentru reducerea timpului de muncă).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Leistung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (*indemnizație pentru incapacitate temporară de muncă*) steht Versicherten zu, die infolge eines Arbeitsunfalls und oder einer Berufskrankheit vorübergehend erwerbsunfähig werden.

Leistung für einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel (*indemnizație pentru trecerea temporară în alt loc de muncă*) steht den Versicherten gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu, die infolge eines Arbeitsunfalls und oder einer Berufskrankheit vorübergehend ihren Arbeitsplatz wechseln müssen.

Leistung für eine Arbeitszeitverkürzung (*indemnizație pentru reducerea timpului de muncă*) steht den Versicherten gegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu, die infolge eines Arbeitsunfalls und oder einer Berufskrankheit nicht mehr Vollzeit arbeiten können.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um jede der drei Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Rumänien haben und gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert sein.

Pflichtversichert gegen diese Risiken sind folgende Personenkategorien:

- Personen mit individuellem Arbeitsvertrag, auch ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die für rumänische Arbeitgeber tätig sind, in der Zeit, in der ihr Hauptwohnsitz in Rumänien ist;
- Personen, die in ihre Funktion gewählt werden und in Rumänien für eine Institution der Exekutive, der Legislative oder der Judikative arbeiten;
- Beamte;
- Arbeitslose im Berufspraktikum;
- Lehrlinge, Schüler und Studenten im Berufspraktikum;

- Freiwillige, die im Rahmen des Freiwilligenvertrages in freiwilligen Rettungsdiensten tätig sind;
- rumänische Staatsbürger, die im Ausland für rumänische Arbeitgeber arbeiten.

Zuständig für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind die örtlichen Rentenversicherungskassen.

Die Beiträge für die Arbeitsversicherung werden von dem Arbeitgeber oder dem Selbstständigen entrichtet.

Das Recht auf Versicherungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten besteht ab dem Datum der Entstehung des Versicherungsverhältnisses und endet, wenn das Versicherungsverhältnis beendet wird.

Die Leistungen für eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit wegen Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten wird nach Vorlage eines rechtmäßig ausgestellten ärztlichen Attestes gewährt.

Die Leistungen für den vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel und für die Arbeitszeitverkürzung werden auf Empfehlung des behandelnden Arztes, mit der Zustimmung des Vertrauensarztes gewährt, wenn der am neuen Arbeitsplatz oder durch die Arbeitszeitverkürzung erzielte Bruttolohn niedriger als das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Feststellung der Berufskrankheit ist.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Leistung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

Diese Leistungen betragen 80 % (100 % bei medizinischen Notfällen) des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Feststellung der Berufskrankheit.

Wenn die Versicherungszeit unter sechs Monaten liegt, ist die Bemessungsgrundlage das durchschnittliche Monatseinkommen, oder das im freiwilligen Versicherungsvertrag festgestellte durchschnittliche Bruttoeinkommen.

Die Leistung wird für 183 Tage von einem Jahr gewährt und kann bis zu maximal 273 Tagen verlängert werden.

Die Leistung unterliegt der Einkommenssteuer.

Leistung für einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel

Diese Geldleistung wird monatlich gezahlt und ihre Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Monatseinkommen der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Erkrankung und dem am neuen Arbeitsplatz erzielten Bruttoeinkommen.

Der Leistungsbetrag kann 25 % des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Erkrankung nicht überschreiten.

Die Geldleistung wird für 90 Tage von einem Jahr gewährt, in einer oder in mehreren Zahlungen.

Die Geldleistung unterliegt der Einkommenssteuer.

Leistung für eine Arbeitszeitverkürzung

Diese Leistung wird monatlich gezahlt und ihre Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Monatseinkommen der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Krankheit und dem nach der Verkürzung der regulären Arbeitszeit erzielten Bruttoeinkommen.

Der Leistungsbetrag kann 25 % des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten sechs Monate vor dem Arbeitsunfall/der Krankheit nicht überschreiten.

Die Geldleistung wird für 90 Tage von einem Jahr gewährt, in einer oder in mehreren Zahlungen.

Die Leistung unterliegt der Einkommenssteuer.

Um die Leistung für eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu erhalten, muss der Arbeitnehmer sie bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Das medizinische Attest mit dem Code des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit muss dem Antrag beigefügt sein.

Angestellte können die Leistungen für den vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel und für die Arbeitszeitverkürzung bei ihrem Arbeitgeber beantragen.

Fachsprache übersetzt

- **Arbeitsunfall**: Körperverletzung sowie akute Vergiftung, die während der Arbeit oder Erfüllung der Dienstpflicht entstehen und zu einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit von mindestens drei Kalendertagen führen oder Invalidität oder Tod zur Folge haben.
- **Berufskrankheit**: Erkrankung, die infolge der Ausübung eines Berufs entsteht, verursacht durch schädliche physikalische Einwirkungen bzw. chemische oder biologische Schadstoffe am Arbeitsplatz sowie der Überbeanspruchung von Organen oder Organsystemen im Arbeitsprozess.

Antragsformulare

Antrag

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

- Gesetz über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- Allgemeine Informationen über die Versicherungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

Grafschaftstaatliche Rentenversicherung

Alter und Hinterbliebene

Altersrente

Dieses Kapitel enthält Informationen über Geldleistungen an Menschen, welche die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben und die Mindestbeitragszeiten des öffentlichen Rentensystems erfüllen.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Altersrente (pensie pentru limită de vârstă);
- Vorruhestandsrente (pensie anticipată);
- Altersteilzeitrente (pensie anticipată parțială).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Altersrente (*pensie pentru limită de vârstă*) steht Ihnen zu, wenn Sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben und die Mindestbeitragszeiten des öffentlichen Rentensystems erfüllen.

Eine **Vorruhestandsrente** (*pensie anticipată*) können Sie höchstens fünf Jahre vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragen, wenn Ihre geleisteten Beitragszeiten mindestens acht Jahre länger als die vollen Pflichtbeitragszeiten sind.

Die **Altersteilzeitrente** (*pensie anticipată parțială*) steht Ihnen höchstens fünf Jahre vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu, wenn Sie die Beitragszeiten erfüllen, oder die vollen Pflichtbeitragszeiten um maximal acht Jahre überschritten haben.

Die nach dem 1. Juli 1971 geborenen Personen, die Beiträge in das öffentliche Rentensystem leisten, sind verpflichtet, sich an einem privat verwalteten Rentenfonds zu beteiligen. Die zwischen dem 1. Juli 1961 und dem 1. Juli 1971 geborenen Personen, die Beiträge in das öffentliche Rentensystem leisten, können sich auch freiwillig an einem privat verwalteten Rentenfonds beteiligen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Altersrente beziehen zu können, müssen Sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben und die Mindestbeitragszeiten des öffentlichen Rentensystems erfüllen.

Stand zum 1. Januar 2023:

- Das gesetzliche Rentenalter für Frauen beträgt 62 Jahre und wird bis Januar 2030 stufenweise auf 63 Jahre angehoben.
- Das gesetzliche Rentenalter f
 ür Männer beträgt 65 Jahre.
- Die Mindestbeitragszeit beträgt 15 Jahre sowohl für Frauen als auch für Männer.
- Die volle Beitragszeit für Frauen beträgt 32 und wird bis Januar 2030 stufenweise auf 35 Jahre angehoben.
- Die volle Beitragszeit für Männer beträgt 35 Jahre.

Menschen mit vollen Beitragszeiten können vor dem Regelalter in Ruhestand gehen, wenn sie Beitragszeiten unter besonderen Arbeitsbedingungen geleistet haben:

- Spezielle oder schwierige Arbeitsbedingungen;
- Ehemalige Gruppen I und II, in Kraft vor dem 1. April 2001.

Politisch Verfolgte, Blinde und Menschen mit Behinderung können ebenfalls, unter Berücksichtigung gesetzlicher Sonderbestimmungen, vor dem Regelalter in Ruhestand gehen.

Beitragsfreie Zeiten, wie beispielsweise Bezugszeiten von Elternzeit, Invalidenrente oder Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Vollzeitstudium (vorausgesetzt, ein Diplomabschluss wurde erreicht) und Wehrdienst oder Zeiten als freiwillig gemeldete oder dienstverpflichtete Kriegskräfte oder Kriegsgefangene, werden für die Bemessung der Regelaltersrente und der vorgezogenen Altersrente berücksichtigt.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Altersrente

Im öffentlichen Rentensystem wird die Höhe der Altersrente auf der Grundlage der geleisteten Beitragszeiten und der zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge angegebenen Einkommen sowie dem Wert eines Rentenpunkts (d.h. 1 785 RON seit Januar 2023) berechnet.

Das Rentenbemessungssystem basiert auf Anwartschaftspunkten, die monatlich berechnet werden, indem der Bruttolohn oder auf das Festeinkommen des Antragstellers durch den nationalen Bruttodurchschnittslohn dividiert wird, der vom Landesstatistikinstitut monatlich ermittelt wird.

Wenn Sie die vollen Beitragszeiten oder mehr geleistet haben, ist der durch diese Formel ermittelte Rentenbetrag höher als bei geringeren Beitragszeiten.

Vorruhestand- und Altersteilzeitrente

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente, der Vorruhestands- und Altersteilzeitrente wird wie bei der Regelaltersrente ermittelt, bei der Altersteilzeitrente wird die Höhe jedoch um variierende Prozentsätze verringert je nach Anzahl der Jahre, die die volle Beitragszeit übersteigen und der Anzahl der Monate vor dem normalen Rentenalter.

Beim Erreichen des Regelalters gehen sowohl die vorgezogene Altersrente als auch die Altersteilrente in die Altersrente über und werden neu berechnet, indem die Abzüge des Betrags der Altersteilzeitrente nicht mehr gelten und gleichgestellte Zeiträume und eventuelle Beitragszeiträume, die während des Zeitraums der Aussetzung der Vorruhestands-/Altersreilzeitrente geleistet wurden, hinzugefügt werden.

Renten über 2 000 RON unterliegen der Einkommenssteuer. Diese betrifft nur den 2 000 RON überschreitenden Anteil des Rentenbetrags.

Um einen Rentenanspruch geltend zu machen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Rentenkasse stellen. Ihrem Antrag müssen Belege beigefügt werden, dass Sie die Bedingungen für die beantragte Rente erfüllen.

Privatversicherte müssen das bei ihrem privat verwalteten Rentenfonds beantragen. Der zu erhaltende Gesamtbetrag kann nicht geringer als die eingezahlten Beiträge sein, abzüglich der Überweisungsgebühr und der gesetzlichen Provision.

Alle o.g. Rentenarten können per Post- oder Banküberweisung auf das Konto des Begünstigten eingezahlt werden.

Fachsprache übersetzt

- **Beitragszeiten**: Zeitraum, in dem die Versicherten Beiträge geschuldet und geleistet haben, um volle Rentenansprüche geltend machen zu können. Durch den Gesetzgeber unterschiedlich für Frauen und Männer festgelegt.
- **Rentenversicherte/r**: Natürliche Person, für die der Arbeitgeber Sozialbeiträge einbehalten und einzahlen muss, natürliche Person, die Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder geistigen Eigentumsrechten erzielt, oder eine Person, die auf der Grundlage eines freiwilligen Sozialversicherungsvertrags Sozialversicherungsbeiträge einzahlt.
- **Besondere Arbeitsplatzbedingungen**: Arbeitsplätze mit hohem Berufsrisikofaktor, im privaten oder öffentlichen Sektor, die während des gesamten Berufslebens zu Berufserkrankungen oder Risikohandlungen mit Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung des Versicherten führen können.
- Schwierige Arbeitsplatzbedingungen: Arbeitsplätze mit hohem Berufsrisikofaktor, im privaten oder öffentlichen Sektor, die während 50 % des Berufslebens zu Berufserkrankungen oder Risikohandlungen mit Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung des Versicherten führen können.

Antragsformulare

• Antrag auf Altersrente/Vorruhestand/Altersteilzeit

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

- Altersrente Vorruhestand
- Altersteilzeit

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

Rente im Ausland: Ihre Rechte im Ausland als EU-Bürger

An wen muss ich mich wenden?

Die Nationale Rentenkasse (CNPP)

Str. Latină nr. 8, Bereich 2 020793 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 800826727 https://www.cnpp.ro/home

Grafschaftstaatliche Rentenversicherung

Hinterbliebenenrente

Dieses Kapitel enthält Informationen über Leistungen, die den Kindern oder dem Hinterbliebenen Ehegatten eines Verstorbenen zustehen, wenn dieser Rentner war oder die Wartezeiten erfüllte.

Die folgenden Leistungen werden beschrieben:

- Hinterbliebenenrente (pensie de urmaş);
- Sterbegeld (ajutor de deces).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Hinterbliebenenrente (*pensie de urmaş*) steht den Kindern und dem hinterbliebenen Ehepartner zu, wenn der Verstorbene Rentner war oder die Wartezeiten erfüllte, um jede Rentenart aus dem öffentlichen Rentensystem zu beziehen.

Sterbegeld (*ajutor de deces*) steht sowohl dem verstorbenen Versicherten oder dem Bezieher einer Rente aus dem öffentlichen Rentensystem zu, als auch verstorbenen Familienmitglieder ohne eigene Versicherung.

Es kann nur einen einzigen Leistungsbezieher, der die Sterbefallkosten getragen hat und das belegen kann, geben, nämlich Ehepartner, Kinder, Eltern, Betreuer, oder jede Person, welche die Kosten getragen hat und das belegen kann.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Kinder unter 16 Jahren erhalten automatisch Hinterbliebenenrente.

Kinder zwischen 16 und 26 Jahren haben, wenn sie eine Schule besuchen, Anspruch auf Hinterbliebenenrente bis zum Schulabschluss.

Hinterbliebene Kinder über 26 Jahre beziehen Rente während der ganzen Dauer ihrer Invalidität jeglichen Grades, aufgetreten vor dem 16. Lebensjahr oder während der Ausbildung, aber vor dem 26. Lebensjahr.

Der hinterbliebene Ehepartner hat unabhängig vom Alter in folgenden Fällen einen Rentenanspruch:

- Für die Dauer einer Invalidität I. oder II. Grades, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestand;
- Wenn der Tod des Ehepartners auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und der Hinterbliebene kein Einkommen erzielt oder dieses unter der Mindestgrenze von 2 376,15 RON im Januar 2023 liegt;
- Wenn dieser für Kinder unter sieben Jahre Sorge trägt und kein Einkommen erzielt oder dieses unter der Mindestgrenze von 2 376,15 RON im Januar 2023 liegt;
- Sechs Monate nach dem Ableben des Ehepartners, wenn er nicht die gesetzlichen Bedingungen für die Hinterbliebenenrente erfüllt und sein Einkommen unter der Mindestgrenze von 2 376,15 RON im Januar 2023 liegt.

Der hinterbliebene Ehepartner hat nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens 15 Jahre bestand. Wenn die Ehe mindestens 10 Jahre bestand, steht dem hinterbliebenen Ehepartner eine Hinterbliebenenrente mit einem Abzug von 0,5 % für jeden fehlenden Monat (6 % pro Jahr) zu.

Ein Hinterbliebener in einer der o. g. Situationen verliert im Falle einer Wiederverheiratung seinen Rentenanspruch.

Hinterbliebene Ehepartner mit Anspruch auf eine eigene Rente, die auch die Bedingungen für die Hinterbliebenenrente erfüllen, können sich für den höheren Rentenbetrag entscheiden.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente wird prozentual berechnet, auf der Grundlage der:

- Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente, sofern der Verstorbene Anspruch auf eine Altersrente hatte oder die diesbezüglichen Bedingungen erfüllt hätte;
- Invalidenrente I. Grades, sofern der Verstorbene Anspruch auf eine Invalididenrente, eine Vorruhestandsrente oder Altersteilzeitrente hatte oder die Bedingungen für eine dieser Rentenarten erfüllt hätte.

Der bei der Bemessung der Hinterbliebenenrente angewandte Prozentsatz hängt von der Anzahl der berechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen ab und beträgt 50 % für einen Hinterbliebenen, 75 % für zwei und 100 % für drei oder mehr Hinterbliebene.

Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen wird durch die Kumulation der Rentenansprüche für beide Eltern berechnet.

Hinterbliebenenrenten über 2 000 RON unterliegen der Einkommenssteuer. Diese betrifft nur den Anteil, der 2 000 RON überschreitet.

Um Hinterbliebenenrente zu beziehen, muss der Anspruchsberechtigte bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Rentenkasse einen entsprechenden Antrag stellen und alle einzureichenden Unterlagen beifügen.

Die Hinterbliebenenrente wird monatlich per Postanweisung oder Banküberweisung ausgezahlt.

Wenn der Verstorbene in einen privat verwalteten Rentenfonds eingezahlt hat und der Todesfall sich vor der Inanspruchnahme der Privatrente ereignete, erhalten die berechtigten Angehörigen, genannt Anspruchsberechtigte, ein Konto bei dem letzten Rentenfonds, in den der Verstorbene Beiträge eingezahlt hat, und die ihnen zustehenden Leistungen werden auf das jeweilige Konto übertragen.

Leistungsberechtigte können eine einmalige Auszahlung oder für maximal fünf Jahre Ratenzahlungen ohne Strafzinsen in Anspruch nehmen, wenn sie selbst in keinen privaten Rentenfonds einzahlen. Wenn die Hinterbliebenen in einen solchen Fonds einzahlen, können sie ihre Konten in einem einzigen Rentenfonds kumulieren.

Sterbegeld

Die Höhe des Sterbegeldes wird jährlich durch das Gesetz über das öffentliche Sozialversicherungsbudget festgesetzt.

Im Januar 2023 beträgt das Sterbegeld:

- 6 789 RON im Todesfall des Versicherten oder des Rentners;
- 3 395 RON im Todesfall eines Familienangehörigen des Versicherten oder des Rentners.

Zuständig für das Sterbegeld, auf Vorlage der Sterbeurkunde, sind:

- Die Bezirksrentenkasse, im Todesfall eines Rentners oder einer versicherten Person (mit Ausnahme von Arbeitslosen) oder eines ihrer Familienangehörigen;
- Die Bezirksagentur für Beschäftigung, im Todesfall eines Arbeitslosen oder eines seiner Familienangehörigen.

Sterbegeld wird innerhalb von 3 Tagen nach Antragstellung ausgezahlt.

Fachsprache übersetzt

• **Rentenversicherter**: Natürliche Person, für die der Arbeitgeber Sozialbeiträge einbehalten und bezahlen muss, oder natürliche Person, die Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder geistigen Eigentumsrechten erzielt, oder eine Person, die auf der Grundlage eines freiwilligen Sozialversicherungsvertrags Sozialversicherungsbeiträge einzahlt.

Antragsformulare

- Antrag auf Hinterbliebenenrente
- Antrag auf Sterbegeld

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar.

- <u>Hinterbliebenenrente</u>
- Sterbegeld

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Sterbegeld: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland

An wen muss ich mich wenden?

Die Nationale Rentenkasse (CNPP)

Str. Latină nr. 8, Bereich 2 020793 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 800826727 https://www.cnpp.ro/home

Grafschaftstaatliche Rentenversicherung

Bezirksagenturen für Beschäftigung

Sozialhilfe

Sozialhilfe

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über Sozialleistungen für Familien und Alleinstehende, deren Einkommen unter der garantierten Mindesteinkommensgrenze liegt.

Die folgende Leistung wird beschrieben: Sozialhilfe (ajutor social).

Wann kann ich Leistungen beantragen?

Sozialhilfe (*ajutor social*) erhalten Alleinstehende oder Familien mit rechtmäßigem Wohnsitz in Rumänien, wenn ihr Nettomonatseinkommen unter der garantierten Mindesteinkommensgrenze liegt.

Auch nicht ansässige, niedergelassene oder wohnungslose Menschen in Not können Sozialhilfe beziehen, wenn sie eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Leistung bei keiner anderen Gemeindeverwaltung beantragt haben.

Die Wohnungslosen können Sozialhilfe nur für die Zeit beziehen, in der sie beim zuständigen Sozialamt ihrer Gemeinde/ihres Bezirks angemeldet sind.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu können, dürfen Familien oder Alleinstehende über 18 Jahre, deren Nettomonatseinkommen unter der garantierten Mindesteinkommensgrenze liegt, keine der folgenden Vermögenswerte besitzen:

- Gebäude oder andere Wohnräume, außer der Eigentumswohnung;
- Eigentumswohnung abgrenzende Grundstücke und Höfe sowie Terrains über 1 000 m² in der Stadt und 2 000 m² auf dem Land;
- Personenkraftwagen und/oder Kraftrad (Krafträder), die neuer als 10 Jahre sind, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung gefahren werden oder für deren Beförderung bestimmt sind;
- mehr als ein Personenkraftwagen/Kraftrad, älter als 10 Jahre;
- Fahrzeuge: Lieferwagen, Lastkraftwagen jeder Art mit und ohne Anhänger, Wohnmobile, Busse, Kleinbusse;
- Boote, Motorboote, Wasserroller, Yachten; ausgenommen sind Boote, die der Nutzung von Personen vorbehalten sind, die im Biosphärenreservat Donaudelta leben;
- Landwirtschaftliche Maschinen: Traktor, M\u00e4hdrescher;
- Holz verarbeitende Maschinen: Gattersägen oder andere hydraulische, mechanische oder elektrische Holz verarbeitende Maschinen;
- Geldanlagen über 3 000 RON, ausgenommen die Zinsen;
- Ackerflächen, Vieh und Geflügel mit Produktionswert von jährlich mehr als 1 000 EUR für Alleinstehende, bzw. 2 500 EUR für Familien;
- Andere G\u00fcter aus dem Anlage 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 50 vom 19. Januar 2011, die diese Leistung ausschlie\u00dfen.

Der Sozialleistungsempfänger ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung innerhalb von 15 Tagen ab Änderungseintritt jede Änderung bezüglich Wohnsitz, Einkommen, Anzahl der Familienangehörigen schriftlich mitzuteilen.

Um die Sozialleistung zu erhalten, muss eines oder mehr der volljährigen, arbeitsfähigen Mitglieder der beantragenden Familie, das keine vollzeitschulische Ausbildung macht, auf Veranlassung der Gemeinde monatlich eine gemeinnützige Tätigkeit oder Arbeit leisten. Sollte eine dieser Personen vorübergehend oder dauerhaft arbeitsunfähig werden, kann die gemeinnützige Arbeit mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen Familienangehörigen übertragen werden.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Die Sozialhilfe für einen Alleinstehenden oder für eine Familie beträgt den Unterschied zwischen der garantierten monatlichen Mindesteinkommensgrenze und dem monatlichen Nettoeinkommen eines Alleinstehenden oder einer Familie.

Die Höhe des garantierten monatlichen Mindesteinkommens hängt von der Anzahl der Familienangehörigen sowie vom sozialen Referenzindikator (SRI) ab, 525,50 RON am 1. Januar 2023.

Der garantierte monatliche Mindesteinkommenswert wird wie folgt bemessen:

Personenzahl	SRI bezogenes Mindesteinkommen	Betrag in Lei
1 Person	0,283 SRI	149 RON
2 Personen	0,510 SRI	269 RON
3 Personen	0,714 SRI	376 RON
4 Personen	0,884 SRI	465 RON
5 Personen	1,054 SRI	554 RON

Für jede weitere Person über fünf Familienangehörige erhöht sich das garantierte monatliche Mindesteinkommen um 0,073 SRI (38,36 RON).

Der Mindestwert der Sozialhilfe beträgt 10 RON pro Monat.

Bei der Feststellung des monatlichen Nettoeinkommens eines Alleinstehenden oder einer Familie werden alle in dem Monat vor dem Beantragen der Leistung erzielten Einkommensarten des Alleinstehenden bzw. der Familienmitglieder berücksichtigt. Dazu gehören Leistungen der Sozialversicherung wie Renten, Arbeitslosengeld, Zulagen, Beihilfen und Unterstützungen mit dauerhaftem Charakter, Unterhaltspflichten und andere gesetzliche Forderungen.

Nicht berücksichtigt werden Familienbeihilfen, staatliche Kinderzulagen, Behindertenzulagen, Bildungsanreize zur Förderung der Teilnahme von Kindern aus Familien vorschulischen benachteiligten an der Bildung, Studien-Praktikumsstipendien, Geldbeträge für Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen, Lernanreize und die finanzielle Unterstützung für Schüler im Rahmen des nationalen Sozialschutzprojektes "Gymnasialgeld", gelegentliche Beträge, die aus dem Staatshaushalt oder den lokalen Haushalten als Ausgleich oder finanzielle Unterstützung in Ausnahmesituationen gewährt werden, sowie die gelegentlichen Einkommen der Tagelöhner.

Erwerbsfähige, die kein Arbeitseinkommen erzielen, zählen für die Feststellung der Familienangehörigenzahl als Bemessungsgrundlage des monatlichen Einkommens der Familie nur, wenn sie beweisen können, dass sie bei der Bezirksagentur für Beschäftigung angemeldet sind und kein Arbeitsangebot oder Arbeitsbeschäftigungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Agentur abgelehnt haben.

Die Ablehnung einer angebotenen Stelle oder die Verweigerung der Teilnahme an der von den Bezirksagenturen für Beschäftigung angebotenen Berufsausbildung für Beschäftigung und Qualifizierungs-/Umschulungskursen führt zum Erlöschen des Anspruchs auf Sozialhilfe. In diesem Fall kann die Familie oder die Person nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, den Anspruch auf Sozialhilfe aufzuheben, erneut einen Antrag auf Beihilfe stellen.

Leistungsempfänger können ihren Anspruch auf Sozialhilfe für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn der Erwerbstätigkeit aufrechterhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis für einen Zeitraum von mindestens 24 Monatern besteht.

Um Sozialhilfe zu beziehen, muss der Alleinstehende oder der Familienvertreter bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Antrag stellen, dem gegebenenfalls eine eidesstattliche Erklärung und die Unterlagen bezüglich der Familienangehörigen und ihres Einkommens beigefügt werden.

Die Gemeindeverwaltung veranlasst eine soziale Überprüfung innerhalb von maximal 15 Tagen ab Antragseingang und entscheidet dann innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Überprüfung über die Bewilligung oder die Ablehnung der Sozialhilfeleistung.

Wenn die Leistung bewilligt wird, fängt die Auszahlung der Sozialhilfe mittels Postanweisung oder Banküberweisung im darauf folgenden Monat an.

Nach Feststellung des Anspruchs führen Bürgermeister halbjährlich oder bei Bedarf soziale Bewertungen durch.

Die auf Sozialhilfe anspruchsberechtigte Person sowie die Mitglieder ihrer Familie, die Sozialhilfe beziehen, sind über das Krankenversicherungssystem versichert, jedoch von der Einzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen befreit.

Fachsprache übersetzt

• **Sozialer Referenzindikator (SRI)**: Der Betrag in Lei, der als Grundlage der Berechnung verschiedener Sozialleistungen in Rumänien dient, einschließlich Sozialhilfe.

Antragsformulare

• Eidesstattliche Erklärung und Antrag auf Sozialhilfe

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar:

- Gesetz über die Mindestsicherung
- Sozialdienste

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

An Ihre Gemeindeverwaltung. Wenn Sie in Bukarest wohnen, an die Verwaltung Ihres Stadtbezirks.

Langzeitpflege

Dieses Kapitel bietet Ihnen Informationen über Sozialleistungen und Sozialdienste für Menschen mit Behinderung und Senioren, die Langzeitpflege in Anspruch nehmen.

Langzeitpflege steht Pflegebedürftigen für länger als 60 Tage zu, damit sie ihren Alltag bewältigen können.

Die folgenden Sozialdienste werden beschrieben:

- Häusliche Pflege (îngrijire la domiciliu);
- Pflege in Tagespflege- und Rehabilitationszentren (îngrijire în centre de zi de asistență și recuperare);
- Vollstationäre Pflege (îngrijire în centre rezidențiale).

Die folgenden Sozialleistungen werden beschrieben:

- Geldleistung für Menschen mit Behinderung (indemnizație pentru persoanele cu handicap);
- Geldleistung für Betreuer (indemnizație de însoțitor).

In welchen Situationen habe ich Anspruch auf Leistung?

Anspruch auf Langzeitpflege haben Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sind Personen, deren soziales Umfeld, welches nicht ihren physischen, sensoriellen, psychischen, geistigen und/oder verbundenen Bedürfnissen entspricht, ihren gleichwertigen Zugang zu einem Leben in der Gesellschaft vollständig verhindert oder einschränkt, weshalb diese Personen auf Schutzmaßnahmen angewiesen sind, die ihre soziale Eingliederung und Einbindung unterstützen.

Je nach Grad und Art der Behinderung stehen dem Anspruchsberechtigten häusliche Pflege durch einen persönlichen Betreuuer (oder eine Leistung für Pflegepersonen, die alternativ zu einem persönlichen Betreuer gewährt wird), teilstationäre Pflege und ambulante Dienstleistungen in neuromotorischen Rehabilitationszentren (CSRNA) oder vollstationäre Pflege zu.

Senioren (Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben) haben Anspruch auf Sozialhilfe entsprechend ihrer sozialen und gesundheitlichen Situation und ihren wirtschaftlichen Ressourcen. Ihnen steht häusliche Pflege, teilstationäre Pflege und vollstationäre Pflege zu. Die Bedürfnisse von Senioren mit vollständigem oder teilweisem Verlust ihrer Eigenständigkeit werden auf der Grundlage der Pflegebedürftigkeitsindikatoren bewertet, die die Kriterien für die Zuordnung des Kriterien Pflegebedürftigkeitsgrads festlegen. Die für die Zuordnung von Internationalen Pflegebedürftigkeitsgraden beruhen auf der Klassifikation Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation.

Pflegebedürftigkeit beschreibt den Zustand eines Menschen, der durch den Verlust seiner Selbstständigkeit aus physischen, psychischen oder mentalen Gründen auf fremde Hilfe und/oder Pflege angewiesen ist, um seinen Alltag bewältigen zu können.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Die Leistung der Langzeitpflege steht Kindern und Erwachsenen mit Behinderung zu, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind rumänische Staatsbürger oder ausländische Staatsbürger bzw. Staatenlose mit rechtmäßigem Wohnsitz in Rumänien.
- Sie sind in einen Behinderungsgrad und in eine Behinderungsart eingestuft. Die Behinderungsgrade sind: leicht, mittelschwer, schwer und schwerst. Die Behinderungsarten sind: Körperbehinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung, Taubblindheit, psychische, somatische, geistige Behinderung, HIV/AIDS, mehrfache Behinderung, seltene Krankheiten.
- Sie müssen persönliche Assistenz am Wohnsitz einer qualifizierten Kraft in Anspruch nehmen können; Erwachsene mit schwerer oder schwerster Behinderung dürfen über keinen eigenen Wohnraum verfügen und ihr Einkommen muss niedriger als das nationale Durchschnittseinkommen sein.
- Ihnen wurden von der Bewertungskommission für Menschen mit Behinderung verschiedene Unterstützungsdienstleistungen empfohlen.

Kurzzeit- oder Langzeitpflege steht von Fall zu Fall Menschen zu, die das gesetzliche Rentenalter überschritten haben und sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- Sie haben keine Familie und werden auch nicht von einer oder mehreren Personen gepflegt, die dazu verpflichtet sind.
- Sie haben keine Wohnung und auch nicht die Möglichkeit, sich mit eigenen Mitteln eine zu verschaffen.

- Sie erzielen kein eigenes Einkommen oder dieses reicht für die notwendige Pflege nicht aus.
- Sie können ihren Alltag nicht alleine bewältigen oder sind auf Fachhilfe angewiesen.
- Sie werden wegen ihrer Krankheit oder ihres physischen oder psychischen Zustandes ihren sozialmedizinischen Bedürfnissen nicht gerecht.

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Häusliche Pflege (îngrijire la domiciliu)

Sowohl Menschen mit Behinderung, als auch pflegebedürftige Senioren können Leistungen der häuslichen Pflege in Anspruch nehmen, die sowohl von gewerbsmäßigen als auch von nicht gewerbsmäßigen Pflegern erbracht werden.

Um die häusliche Pflege pflegebedürftiger älterer Menschen zu ermöglichen, können die Kommunen je nach erforderlicher Pflegezeit Pflegepersonal einstellen, das sie pro Stunde, in Teilzeit oder Vollzeit bezahlen.

Pflegenden Ehepartnern und Verwandten eines pflegebedürftigen Seniors steht Teilzeit zu. Die Gemeindekasse übernimmt die restlichen Lohnansprüche.

Die sozialen Dienste für Senioren zu Hause sind:

- Basisaktivitäten des täglichen Lebens, hauptsächlich: Hilfe bei der Körperhygiene, Anziehen und Ausziehen, Nahrungsaufnahme und Flüssigkeitszufuhr, Toilettengang, Lagerung und Mobilisierung, Bewegung in Innenräumen, Kommunikation;
- Instrumentelle T\u00e4tigkeiten des t\u00e4glichen Lebens, haupts\u00e4chlich: Kochen, Einkaufen, Putzen und W\u00e4sche waschen, Wege au\u00dberhalb des Hauses erm\u00f6glichen, Verwaltung von Unterlagen und Verm\u00f6gen, Gesellschaft leisten und soziale Aktivit\u00e4ten f\u00f6rdern;
- Dienste zur Rehabilitation und Anpassung der Umwelt: kleinere Verbesserungen und Reparaturen etc.
- Rehabilitationsdienste: Physiotherapie, Krankengymnastik, Beschäftigungstherapie, Psychotherapie, Psychopädagogik, Logopädie, Podologie etc.
- Medizinische Dienste in Form von Beratungen und medizinischer Versorgung zu Hause oder in Gesundheitseinrichtungen, Untersuchungen und Zahnpflege, Verabreichung von Medikamenten, Bereitstellung von Hygienematerialien und Medizinprodukten (nach dem Krankenversicherungsgesetz).

Senioren, die ein eigenes Einkommen haben, müssen einen monatlichen Beitrag für die häusliche Pflege zahlen. Die Beträge werden von den lokalen Behörden oder vom sozialen Dienstleister auf individueller Basis festgelegt mithilfe einer vielschichtigen Bewertung auf Grundlage der durchschnittlichen Monatskosten der sozialen Dienstleistung sowie dem Einkommen der Senioren und, wo anwendbar, deren gesetzlichen Vertretern.

Erwachsene mit schwerer Sehbehinderung können sich entweder für persönliche Assistenz oder für Pflegegeld entscheiden (wie nachfolgend beschrieben).

Pflege in Tagespflege und Rehabilitationszentren (*îngrijire în centre de zi de asistență și recuperare*)

Menschen mit Behinderung können die Pflege- und Förderungsleistungen der Tagespflegestätten in Anspruch nehmen. Diese bieten soziale, medizinische, ausbildende und andere Dienste an.

Soziale Dienste für Senioren in Tagespflege- und Rehabiltationszentren sind, wie jeweils anwendbar:

Basisaktivitäten des täglichen Lebens, hauptsächlich: Hilfe bei der Körperhygiene,
 Anziehen und Ausziehen, Nahrungsaufnahme und Flüssigkeitszufuhr,

Toilettengang, Lagerung und Mobilisierung, Bewegung in Innenräumen, Kommunikation;

- Instrumentelle T\u00e4tigkeiten des t\u00e4glichen Lebens, haupts\u00e4chlich: Kochen, Einkaufen, Putzen und W\u00e4sche waschen, Wege au\u00dferhalb des Hauses erm\u00f6glichen, Verwaltung von Unterlagen und Verm\u00f6gen, Gesellschaft leisten und soziale Aktivit\u00e4ten f\u00f6rdern;
- Rehabilitationsdienste: Physiotherapie, Krankengymnastik, Beschäftigungstherapie, Psychotherapie, Psychopädagogik, Logopädie, Podologie etc.
- Psychosoziale Beratung und Information, Rechtsberatung, Sozialisation und Freizeit, Organisation und Beteiligung an Gemeinschafts- und Kulturveranstaltungen, Hilfe und Unterstützung für die Familien von Senioren, Unterstützung bei Verwaltungshandlungen und Vermögensverwaltung;
- Notruftelefon;
- Bereitstellung von Essen, materieller Hilfe;
- Medizinische Erstversorgung und fachärztliche Dienste.

Gemeinschaftsberatungsdienste werden als Grundrecht von Senioren kostenfrei von Sozialarbeitern erbracht.

Vollstationäre Pflege (*îngrijire în centre rezidențiale***)**

Menschen mit Behinderung können ebenfalls Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen in Anspruch nehmen. Sie werden dort mindestens 24 Stunden aufgenommen. Mit Ausnahme der Not- und Schutzeinrichtungen erfolgt die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung in vollstationäre Pflege nur dann, wenn die Pflege oder der Schutz zu Hause nicht gewährleistet werden kann.

Menschen mit Behinderung in vollstationären Pflegeeinrichtungen müssen einen monatlichen Beitrag zahlen, der 900 RON beträgt.

Pflegebedürftige Senioren können in Seniorenheimen, Seniorenklubs, Tagespflegeheimen, Wohnungen und Sozialwohnungen usw. teil- oder vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen.

Die Dienste für Senioren in Wohnstätten sind:

- Soziale Dienste, die Haushaltshilfe, Rechts- und Verwaltungsberatung, Möglichkeiten zur Verhinderung sozialer Ausgrenzung und soziale Wiedereingliederung im Zusammenhang mit der psychischen Wirksamkeit umfassen;
- soziale und medizinische Dienste, die Hilfe bei der Erhaltung oder Verbesserung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, der Bereitstellung von Ergotherapieprogrammen, der Unterstützung bei der Gewährleistung der Körperhygiene umfassen;
- Medizinische Dienste, die Untersuchungen und Behandlungen in der Arztpraxis, in medizinischen Einrichtungen oder am Bett der Person bei Ruhestellung, Krankenpflegedienste, Versicherung von Medikamenten, Bereitstellung von Medizinprodukten, zahnärztliche Untersuchung und Pflege umfassen.

Bei der Aufnahme eines Senioren in ein Seniorenheim werden folgende Prioritätskriterien berücksichtigt:

- Er braucht permanent besondere medizinische Betreuung, die zu Hause nicht gewährleistet werden kann.
- Er kann sich nicht selbst versorgen.
- Es gibt keine Angehörigen, oder diese können aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Gründen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- Er hat keine Wohnung und kein Einkommen.

Wenn die Senioren Einkommen erzielen oder Angehörige haben, müssen sie in vollstationären Pflegeeinrichtungen einen monatlichen Pflegebeitrag leisten, der auf der Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Unterhaltskosten bemessen wird, welche jährlich von den Lokal- oder Kreisverwaltungen festgelegt werden, sowie dem Einkommen der älteren Menschen und, wo anwendbar, deren gesetzlichen Vertretern.

Leistungen für Menschen mit Behinderung (indemnizație pentru persoanele cu handicap)

Unabhängig von ihrem Einkommen haben Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine monatliche Leistung und auf eine monatliche Haushaltszulage.

Die monatliche Leistung beträgt:

- 419 RON für Erwachsene mit schwerster Behinderung;
- 317 RON für Erwachsene mit schwerer Behinderung.

Die monatliche Haushaltszulage beträgt:

- 179 RON für Erwachsene mit schwerster Behinderung;
- 132 RON für Erwachsene mit schwerer Behinderung;
- 72 RON für Erwachsene mit mittelschwerer Behinderung.

Die Familie oder der gesetzliche Vertreter eines Kindes mit schwerster, schwerer oder mittelschwerer Behinderung hat ebenfalls Anspruch auf eine monatliche Haushaltszulage, solange sie für die Pflege, die Betreuung und den Unterhalt des Kindes sorgen. Die Zulage gestaltet sich wie folgt:

- 359 RON für ein Kind mit schwerster Behinderung;
- 210 RON für ein Kind mit schwerer Behinderung;
- 72 RON für ein Kind mit mittelschwerer Behinderung.

Leistung als Alternative zur persönlichen Assistenz (indemnizație de însoțitor)

Erwachsene mit schwerer Behinderung können sich entweder für persönliche Assistenz oder für eine Leistung entscheiden. Der persönliche Assistenz kann einen Nettolohn aus staatlichen Fonds ab 1 898 RON pro Monat im Rahmen eines individuellen Arbeitsvertrags beziehen. Der Betrag der Leistung beläuft sich ebenfalls auf 1 898 RON im Jahr 2023.

Erwachsene mit schwerer Behinderung, die auch Invalidenrente I. Grades beziehen, können zwischen persönlicher Assistenz und einer Geldleistung der öffentlichen Rentenkasse wählen, die 80 % eines Rentenpunktes beträgt (d.h. 1 428 RON seit Januar 2023). Der Anspruch auf diese Leistung besteht auch nach dem Übergang in die Altersrente.

Leistungen für Langzeitpflege werden am Wohnort des Antragstellers, bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde- oder der Bezirksverwaltung oder bei den Territorialagenturen für Zahlungen und soziale Inspektion beantragt.

Fachsprache übersetzt

- **Persönliche Assistenz**: Qualifizierte Kraft, die an ihrem Wohnsitz für Pflege und Schutz des Erwachsenen mit schwerster oder schwerer Behinderung sorgt, der nicht über Wohnraum verfügt, kein Einkommen bezieht oder den Durschnittslohn in der Volkswirtschaft bezieht.
- **Monatliche Haushaltszulage**: Setzt, je nach Behinderungsgrad, die Höhe der monatlichen Kosten fest: Radio- und Fernsehgebühren, Telefonkosten mit Rechnungstakten und Stromkosten.
- **Betreuer**: Person, die Menschen mit Behinderung betreut und folglich anspruchsberechtigt ist.

Antragsformulare

- Antrag auf Sozialleistungen für Kinder
- Antragsformular auf häusliche Pflege für Senioren

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar.

- Gesetz zum Schutz und Förderung der Menschen mit Behinderung
- Gesetz über Sozialleistungen an Senioren
- Erforderliche Unterlagen für die Unterbringung in Seniorenheimen

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

An wen muss ich mich wenden?

An das Sozialamt Ihrer Gemeinde-/Bezirksverwaltung oder an die Territorialagenturen für Zahlungen und soziale Inspektion.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit

Dieses Kapitel bietet Informationen über die Leistungen, die Ihnen in Rumänien zustehen, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz aus von Ihnen unabhängigen Gründen verlieren oder wenn Sie innerhalb von 60 Tagen nach einem Schulabschluss keine Arbeitsstelle finden.

Die folgende Leistung wird beschrieben: Arbeitslosengeld (indemnizație de somaj).

Wann kann ich Leistungen beantragen?

Folgende Personen können sich gegen die Arbeitslosigkeit versichern:

- Rumänische Staatsbürger, die erwerbstätigig sind oder in Rumänien ein Einkommen beziehen;
- Rumänische Staatsbürger, die im Ausland;
- Ausländische Staatsbürger oder staatenlose Personen, die für die Zeit, in der sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Rumänien haben, erwerbstätig sind oder Einkommen beziehen.

Erwerbstätige Rentner sind nicht abgedeckt.

Das System ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer, ausgenommen erwerbstätige Rentner. Dies umfasst Arbeitnehmer, deren Gehälter von rumänischen Arbeitgebern stammen und Arbeitgeber aus EU/EWR oder der Schweiz, vorausgesetzt, dass rumänisches Recht auf Einkommen von außerhalb Rumäniens angewendet wird sowie Arbeitnehmer, die in Rumänien wohnhaft sind und deren Arbeitgeber sich in Ländern befinden, die nicht durch die europäischen Sozialversicherungsgesetze abgedeckt sind.

Folgende Personenkategorien mit Wohnsitz in Rumänien können sich freiwillig gegen die Arbeitslosigkeit versichern:

- Alleinige Gesellschafter, Gesellschafter, Verwalter, vollständig haftende Gesellschafter, Unternehmer als natürliche Personen, die Einzelunternehmen besitzen, Mitglieder von Familienverbänden;
- Rumänische Staatsbürger, die im Ausland arbeiten und die nicht durch das Pflichtsystem abgedeckt sind;
- Personen, die Einkommen aus Tätigkeiten erwirtschaften, die rechtmäßig ausgeführt werden und die sich in keiner der der oben genannten Situationen befinden.

Die Arbeitslosenversicherungsverträge der o.g. Personenkategorien müssen mit den Beschäftigungsagenturen in dem Rechtsgebiet abgeschlossen werden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Um Arbeitslosengeld zu beziehen, müssen Sie folgende Voraussetzungen zwingend erfüllen:

- Ihr Wohnsitz ist in Rumänien;
- Sie sind unverschuldet arbeitslos geworden;
- Sie haben kein Einkommen oder Ihr Einkommen aus gesetzlich zulässigen Tätigkeiten ist niedriger als der soziale Referenzindikator (SRI);
- Sie sind erwerbsfähig;
- Ihr Alter liegt zwischen 16 Jahren und dem gesetzlichen Rentenalter;
- Sie sind für eine Einstellung verfügbar und aktiv arbeitssuchend;
- Sie sind bei einer der Bezirksagenturen für Beschäftigung in dem Rechtsgebiet gemeldet, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder gegebenenfalls Aufenthalt haben, wenn

Sie Ihre letzte Arbeitsstelle an diesem Wohnort hatten oder hier Einkommen erzielten;

 Sie beantragen das Arbeitslosengeld spätestens 12 Monate nach Beendung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, Mandats usw.

Während der letzten 24 Monate vor der Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes müssen die bei der zuständigen Bezirksagentur für Beschäftigung angemeldeten Arbeitslosen ebenfalls mindestens 12 Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben.

Diese Voraussetzung gilt nicht für die Absolventen einer schulischen Einrichtung (oder einer Sonderschule für Menschen mit Behinderung), die mindestens 16 Jahre alt sind, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach einem Schulabschluss keine zu ihrer Ausbildung passende Arbeitsstelle finden (das Zeitkriterium ist nur für die erste Kategorie von Absolventen gültig).

Welche Ansprüche habe ich und wo kann ich die Leistungen beantragen?

Das Arbeitslosengeld wird unter Berücksichtigung des sozialen Referenzindikators (SRI), des Einkommens des Versicherten und der geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bemessen.

Der SRI beträgt 525,50 RON am 1. Januar 2023.

Die Höhe des Arbeitslosengelds für das Jahr 2021 wird monatlich wie folgt ausgezahlt:

Beitragszeiten	Arbeitsloser	SRI - Satz	Monatlicher Betrag
Mindestens ein Jahr	Arbeitslosenversichert	100 %	525,50 RON
Nicht zutreffend	Absolvent	50 %	262,75 RON

Diese Leistung ist höher, wenn der Arbeitslose mindestens drei Jahre lang Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet hat. Das Arbeitslosengeld wird um einen bestimmten Satz aufgestockt, berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttomonatsgehaltes der letzten 12 Beitragsmonate:

Beitragszeiten	Zusatzleistung	
Zwischen 3 und 4 Jahren	3 %	
Zwischen 5 und 9 Jahren	5 %	
Zwischen 10 und 19 Jahren	7 %	
Mehr als 20 Jahre	10 %	

Das Arbeitslosengeld wird monatlich ausgezahlt, für eine Dauer von zwischen sechs und 12 Monaten, je nach für das Arbeitslosenversicherungssystem geleisteten Beitragszeiten. Die Leistung gestaltet sich wie folgt:

- 6 Monate für Personen, die mindestens 1 Jahr Beiträge eingezahlt haben;
- 9 Monate für Personen, die mindestens 5 Jahre Beiträge eingezahlt haben;
- 12 Monate für Personen, die mindestens 10 Jahre Beiträge eingezahlt haben.

Schulabsolventen über 16 Jahre, die nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrem Studienabschluss eine Beschäftigung finden, erhalten das Arbeitslosengeld sechs Monate lang.

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wird unter anderem ab dem Datum der unberechtigten Ablehnung eines der Qualifikation oder Ausbildung entsprechenden Stellenangebots, oder wenn der Leistungsberechtigte das Land für länger als drei Monate verlässt, eingestellt.

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes wird unter anderem, wenn der Leistungsberechtigte nicht monatlich oder nicht bei jeder Einladung der für ihn zuständigen Agentur für Beschäftigung vorstellig wird, eingestellt. Um Arbeitslosengeld zu beziehen, müssen Sie die Leistung bei der zuständigen Agentur für Beschäftigung spätestens 12 Monate nach Beendung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, Mandats usw. beantragen.

Das Arbeitslosengeld wird per Banküberweisung oder Postanweisung bezahlt.

Diese Leistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Fachsprache übersetzt

- **Sozialer Referenzindikator (SRI)**: Der Betrag in Lei, der als Grundlage für die Bemessung verschiedener Beihilfen und anderer Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit dient. Sein Wert kann sich nach Regierungsentscheidung zwecks Anpassung an den Verbraucherpreisindex für das Jahr in Bezug auf den Anstieg des Verbraucherpreisindexes im Vorjahr ändern.
- Arbeitslosengeld: ein Ausgleich für einen Teil des Einkommens, wenn der Versicherte seine Arbeit verliert oder wenn die Schulabsolventen keinen Arbeitsplatz finden.
- **Beitragszeiten**: Zeitraum, in dem eine Person im Rahmen des Arbeitslosenversicherungssystems pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.
- **Versicherte/r**: Eine Person, die nach dem Gesetz ein Einkommen erzielt und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

Antragsformulare

- Antrag auf Arbeitslosengeld
- Vertragsformular für die Arbeitslosenversicherung

Ihre Rechte

Die unten aufgeführten Links bieten Ihnen zusätzliche Informationen über Ihre Rechte und Pflichten. Diese Seiten gehören nicht der Europäischen Kommission und stellen nicht die Position der Europäischen Kommission zu diesem Thema dar.

- Fragen über Arbeitslosigkeit, Arbeitslose und Arbeitslosengeld
- Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Arbeitslosengeld

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

• Arbeitslosigkeit: Ihre Rechte als EU-Bürger im Ausland

An wen muss ich mich wenden?

Bezirksagenturen für Beschäftigung

Umzug ins Ausland

Wie werden Beiträge aus einem anderen Staat berücksichtigt?

Dieses Kapitel bietet Informationen über die Berücksichtigung in Rumänien der von Ihnen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.

Für das Vereinigte Königreich, Jeder Fall muss einzeln geprüft werden, um festzustellen, ob eine Person entweder in den Anwendungsbereich von Artikel 30 des Austrittsabkommens fällt und somit die EU-Koordinierungsverordnungen gelten, oder ob die Person in den Anwendungsbereich von den in Artikel 32 des Austrittsabkommens beschriebenen Situationen und/oder von den nationalen Rechtsvorschriften und vom Handels- und Kooperationsabkommen beigefügten Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit fällt.

Sozialversicherung und die EU-Verordnungen

Die Gesetze des EU- oder EWS-Mitgliedstaates, in dem Sie arbeiten und/oder leben, sind für Sie entscheidend, was das Sozialversicherungssystem betrifft.

Wenn Sie in einem anderen EU- oder EWR-Land gelebt, gearbeitet und/oder Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben und nun in Rumänien leben und/oder arbeiten, können Ihre Beitragszeiten im Ausland bei der Berechnung Ihrer Ansprüche in Rumänien berücksichtigt werden.

Um welche Leistungen geht es?

Die Möglichkeit, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat entrichteten Beiträge geltend zu machen, betrifft in Rumänien folgende Sozialleistungen:

- Krankheit;
- Mutterschaft;
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- Familienleistungen (Kindergeld, Kindererziehungsgeld);
- Invaliditätsleistungen;
- Arbeitsunfälle;
- Berufskrankheiten;
- Renten (Alters- und Hinterbliebenenrente).

Die im Ausland entrichteten Beiträge gelten nicht für Sozialhilfe, die einkommensabhängig ist.

Was muss ich tun?

Wenn Sie in Rumänien, aufgrund der von Ihnen in einem anderen EU- oder EWR-Staat geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen die rumänischen Behörden die entsprechenden Institutionen in diesen Ländern kontaktieren. Die Berücksichtigung der Beiträge in Rumänien wird gemäß der <u>Verordnung für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU</u> festgelegt.

Zur Begründung Ihres Anspruchs können die rumänischen Behörden gegebenenfalls Unterlagen bezüglich der im Ausland geleisteten Beitragszeiten verlangen.

Zusätzliche Informationen über dieses Thema erhalten Sie auf der Seite: <u>Leitfaden der EU-</u> Verordnungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Fachsprache übersetzt

• **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**: Schließt alle EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein ein, Unterzeichner des EWR-Abkommens. Das Abkommen gilt seit dem 1. Januar 1994.

Ihre Rechte

Zusätzliche Informationen über die Berücksichtigung Ihrer im Ausland geleisteten Beitragszeiten in Rumänien sind online verfügbar:

- <u>Leitfaden der EU-Verordnungen bezüglich der Sozialversicherung</u> Ihre Rechte innerhalb der Europäischen Union
- Arbeitsgesetze in der EU, im EWR und in der Schweiz
- Das europäische und die nationalen Arbeitsgesetze

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

- <u>Europäische Verordnungen bezüglich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme</u>
- Informationen f
 ür Arbeitnehmer und Rentner
- Informationen über Gesundheitsleistungen für die EU-Bürger

An wen muss ich mich wenden?

Casa Națională de Asigurări de Sănătate

Calea Călărașilornr. 248, Bl. S19, Bereich 3 030634 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 800800950 http://www.cnas.ro/

Sie können die Nationale Krankenkasse für Fragen bezüglich der geltenden Vorschriften und die Bezirkskrankenkassen für Leistungsanträge kontaktieren.

Casa Natională de Pensii Publice

Str. Latină nr. 8, Bereich 2 020793 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 213169111 https://www.cnpp.ro/home

Sie können die Nationale Landeskasse für Renten für Fragen bezüglich der geltenden Vorschriften und die Bezirksrentenkassen für Rentenanträge kontaktieren.

Agentia Natională pentru Ocuparea Forței de Muncă

Str. Avalanșei nr. 20-22, Bereich 4 040305 Bukarest RUMÄNIEN Tel. +40 213039839 http://www.anofm.ro/

Sie können die Nationale Agentur für Beschäftigung für allgemeine Fragen und Stellenangebote und die <u>Bezirkskassen</u> für den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen kontaktieren.

Agenția Națională pentru Plăți și Inspecție Socială

Bd. Gheorghe Magheru nr.7, Bereich 1 010322 Bukarest Romania

Tel: +40 213136047 http://www.mmanpis.ro/

Sie können die <u>Nationale Agentur für Zahlungen und soziale Inspektion</u> für allgemeine Fragen und die <u>Bezirkskassen</u> für Kinder- und Elterngeld kontaktieren.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Wohnsitz

Dieses Kapitel enthält Informationen über die obligatorischen Kriterien zur Feststellung Ihres Wohnsitzes, wenn Sie in Rumänien Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen.

Ist mein Wohnsitz in Rumänien?

Ihr Wohnsitz ist das Land, in dem Sie leben und wo der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten ist.

Eine EU-Verordnung über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme legt die Kriterien fest, die für die Feststellung Ihres Wohnsitzes in einem bestimmten Land gelten.

Diese Kriterien sind:

- Die Dauer Ihrer Präsenz in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes, in diesem Fall Rumänien;
- Familienstand und Familienverhältnisse;
- Wohnverhältnisse und ihr permanenter oder vorübergehender Charakter;
- Ort der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit;
- · Ausübung jeglicher unentgeltlichen Tätigkeit;
- Eigenschaften Ihrer Berufstätigkeit;
- Steuerlicher Wohnsitz, der für die Feststellung des Landes oder der Länder gilt, in denen eine Person einkommenssteuerpflichtig ist.

Wenn die Situation Ihres Wohnsitzes unklar ist, stellen ihn die Sozialversicherungseinrichtungen auf der Grundlage der o. g. Kriterien fest.

Ihr Wohnsitz muss in Rumänien sein, wenn Sie in diesem Land Sozialleistungen beziehen möchten. Bürger der Europäischen Union, die ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben, aber über eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte verfügen, können in Rumänien ärztliche Notdienste in Anspruch nehmen.

Ihre Rechte

Veröffentlichungen und Seiten der Europäischen Kommission:

Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von "Europe-Direct"-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: europa.eu/european-union/contact de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: europa.eu/european-union/contact de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: europa.eu/european-union/index de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <u>publications.europa.eu/de/publications</u>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <u>europa.eu/european-union/contact_de</u>).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <u>eur-lex.europa.eu</u>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<u>data.europa.eu/euodp/de</u>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

